

---

9112

**Straßen- und Brückenbautechnik; Straßenbaustoffe;  
Technische Lieferbedingungen für Straßenbau-  
bitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte  
Bitumen, Ausgabe 2007, Fassung 2013  
(TL Bitumen-StB 07/13)**

**RdErl. des MLV vom 7. 4. 2014 – 36/31130/14**

**Bezug:**

- a) RdErl. des MLV vom 5. 11. 2008 (MBI. LSA 2009 S. 36)
- b) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2013 des BMVBS vom 29. 10. 2013 (VkBf. 2014 S. 65)

**1. Einführung**

Mit Bezugs-RdErl. zu a) wurden die Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007 (TL Bitumen-StB 07) für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt eingeführt.

Nunmehr wurde die Fassung 2013 der TL Bitumen-StB 07 erarbeitet, welche sämtliche Änderungen und Ergänzungen beinhaltet. Nähere Angaben sind dem Bezugsschreiben zu b) direkt zu entnehmen.

Hiermit werden die TL Bitumen-StB 07/13 für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt eingeführt.

Die TL Bitumen-StB 07/13 werden durch die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Ausgabe 2013/ Fassung 2014 (ZTV-StB LSBB 13/14) ergänzt.

Die ZTV-StB LSBB 13/14 sind im Internet unter: <http://kalibrierstelle-sachsen-anhalt.de> → Bautechnik-Info → Untermenü ZTV-StB LSBB 13/14 zugänglich.

## **2. Hinweise**

Die TL Bitumen-StB 07/13 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, bezogen werden.

## **3. Empfehlung für die Kommunen**

Den kommunalen Baulastträgern wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfohlen, die TL Bitumen-StB 07/13 für die in ihren Zuständigkeiten liegenden Straßen entsprechend anzuwenden.

## **4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. zu a außer Kraft.

An  
die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt,  
das Landesverwaltungsamt,  
die Landkreise, Kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden

---